



REPUBLIK ÖSTERREICH
Republik Österreich

KOPIE

25 Cg 104/03i

126

ANWALTSKANZLEI

31. Jan. 2005

EINGANG

Im Namen der Republik!

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Johannes Wanke in der Rechtssache der Klägerin [REDACTED], Krankenschwester, [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Dr. Benedikt Wallner, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wider die Beklagte Bank Austria Creditanstalt AG (FN 150714p), 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 13, vertreten durch Lansky, Ganzger & Partner, Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Feststellung (Streitwert EUR 36.900,43) nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Es wird mit Wirkung zwischen den Parteien festgestellt, dass die Beklagte für jeden Schaden haftet, der der Klägerin aus der fehlerhaften Beratung im Zusammenhang mit dem Kauf dreier Anleihen mit der Wertpapierkennnummer 0191233 im Nominale von EUR 10.900,93, Wertpapierkennnummer 0450900 im Nominale von EUR 14.000,-- und Wertpapierkennnummer 06141731 im

07/02/05 DWLG
14/02/05 Ko-Rekurs

not. 10/03/05 Urteil v.l.?

Nominale von EUR 12.000,--, insbesondere die unterlassene Warnung vor dem Ankauf, entsteht.

2. Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin die mit EUR 11.182,78 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 1.280,48 an USt und EUR 3.499,90 an Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Unstrittig ist:

Die Klägerin ist seit 1992 Kundin der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin, der CA Bankverein. Über deren Vermittlung Filiale Oberwart, erwarb die Klägerin folgende Wertpapiere:

Ankaufsdatum	Wertpapierkennnummer	Nominalbetrag
07.07.1997	0191233	S 150.000,--
04.04.2000	0450900	EUR 14.000,--
27.10.2000	0614731	EUR 12.000,--

(im folgenden erster Ankauf, zweiter Ankauf bzw. dritter Ankauf).

Die Klägerin begehrt mit ihrer am 30.7.2003 beim Handelsgericht Wien eingelangten Klage wie im Spruch ersichtlich und brachte vor, dass sie mangelhaft beraten worden sei, insbesondere habe die Beklagte gegen die §§ 13 und 14 WAG verstoßen.

Die Republik Argentinien sei seit 2001 bankrott.

Darüber habe die Klägerin erstmals im Jahr 2002 durch die Einstellung der Zinszahlungen erfahren. Der Wert der Staatsanleihen sei auf etwa ein Fünftel gesunken.

Die Beklagte bestritt und brachte vor, dass die Klägerin „seit jeher risikoreiche Investments getätigt“ habe. Trotz Belehrung über das Risiko habe sie sich entschieden, auch in argentinische Staatsanleihen zu investieren. Die Klägerin bestritt und brachte vor, dass sie eine Investition mit geringen Risiken habe eingehen wollen (Seite 5 in ON 4 = AS 27).

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die Beilagen ./A bis ./J, ./1 bis ./4; Einvernahme der Zeugen [REDACTED] (AS 55 bis 58), [REDACTED] (AS 47 bis 52) und [REDACTED] (AS 52 bis 54), Zeugin [REDACTED] (AS 54 bis 55); Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Universitätsdozent MMag. Dr. Philipp Göth (ON 18) sowie durch Einvernahme der Klägerin (AS 42 bis 47).

Demnach steht über den unstrittigen Sachverhalt fest:

Die Klägerin ist seit vielen Jahren bei der Beklagten (bzw. deren Rechtsvorgängerin) Kundin. Seit Anfang der 1990-er Jahre hat sie über Vermittlung der Beklagten Anleihen erworben. Die Klägerin ist von Beruf Diplomkrankenschwester.

Die Klägerin gab anlässlich des Kaufauftrages zum Erwerb der gegenständlichen Anleihen gegenüber den Wertpapierberatern der Beklagten an, dass die Veranlagung „möglichst sicher“ erfolgen sollte (Klägerin, AS 42).

Die Klägerin hatte früher mexikanische bzw. ungarische Anleihen erworben (Klägerin AS 43).

Erst- und letztmals am 4.4.2000 wurde durch einen Bankangestellten der Beklagten, [REDACTED] ein Anlegerprofil erstellt. In diesem ist unter anderem angeführt:

„Anlageziel:

Aufbau einer eisernen Reserve zur Vermögensbildung etc.

Regelmäßige Ausschüttung.

Anlagedauer:

langfristig (über fünf Jahre).

Angaben über Vermögen und Erfahrungen mit

Veranlagungen:

Hat Erfahrungen mit Anleihen

Angaben über bisheriges Anlageverhalten:

Der Kunde hat sich selbst regelmäßig um seine Veranlagung (durch Kursbeobachtung, Verfolgung der Wirtschafts- und Börsennachrichten etc.) gekümmert und selbst Entscheidungen getroffen.

Angaben über Risikobereitschaft für zukünftige Veranlagungen:

Geringes Risiko (höherer Ertragserwartungen bei angemessenen Risiken, geringe Wertschwankungen, jederzeitige Verfügbarkeit, aber niedriger Preis möglich) (Beilage ./B).

Anlässlich der Erstellung dieses Anlegerprofils sagte Herr [REDACTED] hinsichtlich des Faktors des Risikos, „dass das Risiko bestehe, dass die Zinsen verspätet gezahlt werden könnten“. Herr [REDACTED] sagte nicht, dass die Zinsen überhaupt ausfallen könnten. Mehr wurde zu diesem Risikopunkt nicht gesprochen (Klägerin, AS 44).

Herr [REDACTED] fragte auch die Klägerin, ob für sie der Erwerb der Aktien in Frage komme, was jedoch von der Klägerin unter Hinweis auf die Möglichkeit des Verlustes des eingesetzten Kapitals verneint wurde (Klägerin, AS 44).

Die Klägerin ist davon ausgegangen, dass für sie bei Zeichnung von Argentinischen Staatsanleihen, es im „schlimmsten Fall“ nur dazu kommen könne, dass die Zinsen verspätet gezahlt werden, jedoch nicht, dass Zinsen überhaupt nicht gezahlt werden bzw. dass das Kapital verloren gehe (Klägerin, AS 45f). Vor dem Verkaufsauftrag am 4.4.2000 sah sich Herr [REDACTED] ein Rating der Argentinischen Staatsanleihen nicht an (Zeuge [REDACTED], AS 51).

Beim ersten Kaufauftrag war die Klägerin in Begleitung ihres Vaters, Volksschuldirektor in Ruhe. Am 7.7.1997 wurde kein Anlegerprofil mit den in § 13 Z 3 WAG angeführten Kriterien angelegt.

Beim dritten Ankauf war seitens der Beklagten Herr [REDACTED] zugegen. Anlässlich des dritten Ankaufes wurde über ein Risiko beim Erwerb der Staatsanleihen der Republik Argentinien überhaupt nicht mehr gesprochen. Herr [REDACTED] wies die Klägerin nicht daraufhin, dass nach den internen Angaben der Beklagten am 27.10.2000 das Risiko bereits als „hoch“ (Beilage ./A, dritte Seite) eingestuft war. Ebenso wenig wies Herr [REDACTED] am 4.4.2000 daraufhin, dass bereits nach den internen Vermerken der Beklagten, das Risiko stehe auf „höheres Risiko“ (Beilage ./A, Blatt 2).

Die Bonität der Republik Argentinien war bei keinen der drei Ankäufen uneingeschränkt als noch sicher geltendes Investments einzuschätzen

(SV-Gutachten Seite 16 in ON 18 = AS 111).

Die Veranlagung in argentinischen Staatsanleihen ist für eine Veranlagung zum „Aufbau einer Reserve zur Vermögensbildung“ (jedenfalls) im Jahr 2000 nicht geeignet.

Zum Jahreswechsel 2001/2002 erklärte Argentinien seine Zahlungsunfähigkeit. Bereits ab Jahresmitte 2001 kam es zu sehr starken Kursverlusten argentinischer Staatsanleihen.

Diese Feststellungen gründen sich wie folgt:

Vorweg ist festzuhalten, dass Feststellungen nur in dem zur Beurteilung des Klagebegehrens notwendigen Umfang getroffen wurden. Das Klagebegehren ist gerichtet auf die Feststellung einer Haftung „aus der fehlerhaften Beratung im Zusammenhang mit dem Kauf“ der gegenständlichen Anleihen.

Die Klägerin machte, ebenso wie die Zeugin [REDACTED] und der Zeuge [REDACTED] einen sehr glaubwürdigen, der Zeuge [REDACTED] einen hervorragend glaubwürdigen Eindruck auf das Gericht. Die Angaben der Klägerin stehen mit den vorgelegten Urkunden Beilagen ./A (Belege über den Erwerb von Anleihen) und dem am 4.4.2004 erstellten Anlegerprofil (Beilage ./B) in Einklang. Ihre Angaben werden unterstützt durch jene der Eltern, welche ebenfalls als Zeugen einvernommen wurden. Die Angaben dieser drei Personen sind in sich widerspruchsfrei. Dass sie - in hier nicht entscheidungsrelevanten - Details abweichen, ist aufgrund des einige Jahre zurückliegenden Sachverhaltes verständlich.

Auch die Angaben der Bankangestellten [REDACTED]

und [REDACTED] stehen nicht im Widerspruch zu den Aussagen der Familie [REDACTED]. Auch bei diesen beiden Zeugen ist es aufgrund der doch mehrere Jahre zurückliegenden Vorfälle nur verständlich, wenn sie sich an manche Details nicht mehr erinnern können. Dass sich die Klägerin und ihr Vater eher an Einzelheiten der Gespräche bei der Bank erinnern können, ist nachvollziehbar, weil für sie - im Gegensatz zu den Bankangestellten - keine (berufsbedingte) Routine anlässlich des Erwerbes von Staatsanleihen bzw. der Anlegung von Kundenprofilen besteht. Soweit die Klägerin und die Zeugin [REDACTED] bzw. [REDACTED] nähere Angaben tätigen konnte, folgte daher das Gericht auch deren Angaben.

Die Beklagte erklärte zum Anlegerprofil Beilage ./B die Übereinstimmung mit dem echten Original; die Urkunde sei auch richtig, wobei die Beklagte ergänzte, dass die Klägerin 1991, 1993, 1995 und 1997 ausländische Anleihen bei der Beklagten erworben habe (Seite 2 in ON 6 = AS 34). Dass vor dem 4.4.2000, insbesondere anlässlich des Kaufauftrages der Klägerin am 7.7.1997 ein Anlegerprofil erstellt wurde, wurde weder vorgebracht, noch besteht diesbezüglich ein Anhaltspunkt.

Die Feststellung betreffend der Einstufung argentinischer Staatsanleihen beruht auf dem Gutachten des Sachverständigen Univ.DoZ. MMag. Dr. Philip Göth, dieser bezeichnet - nach ausführlicher Auseinandersetzung - in seiner Zusammenfassung den gegenständlichen Sachverhalt als „Grenzfall“. Wörtlich führte er aus:

„Zweifellos war die Bonität von Argentinien auf

Basis professioneller Marktbeurteilung etwas unter nach allgemeiner Einschätzung noch als „sicher“ geltenden Investments einzuschätzen. Andererseits erscheint es mE vertretbar, dieses geringe Mehr an Bonitätsrisiko auch bei konservativer Vorgangsweise in Kauf zu nehmen, wenn aufgrund eines Steuervorteils damit eine gegenüber der geringfügig höheren Risikoposition verhältnismäßig weit höhere Rendite erzielt werden kann (Seite 16 in ON 18 = AS 111).

Soweit der SV anführt, dass ein allfälliges höheres Risiko durch Steuervorteile kompensiert werden könnte, ist festzuhalten, dass demgegenüber keinerlei Vorbringen der Beklagten gegenübersteht. Es ist auch für die Klägerin - ohne nähere Kenntnis der Einkommenssituation und Eingehen auf das Doppelbesteuerungsabkommen vom 13. September 1979, BGBl.Nr. 11/1983 - nicht zu erkennen, inwieweit auch abstrakt ein Steuervorteil für die Klägerin besteht.

Dass die Republik Argentinien ihre Zahlungsunfähigkeit zum Jahreswechsel 2001/2002 publik machte ist amtsbekannt (vgl SV-Gutachten Seite 14 in ON 18 = AS 107). Die Feststellung zu den Kursverlusten argentinischer Staatsanleihen gründet sich auf die zuvor angegebene Stelle im SV-Gutachten.

Rechtlich folgt:

Bei der Erbringung von gewerblichen Dienstleistungen, die mit Wertpapieren oder der sonstigen Veranlagung des Vermögens von Kunden im Zusammenhang stehen, haben die Erbringer dieser Dienstleistungen

„1. diese mit der erforderlichen Sachkenntnis,

Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse ihrer Kunden zu erbringen;

2. sich um die Vermeidung von Interessenskonflikten zu bemühen und dafür zu sorgen, dass bei unvermeidbaren Interessenskonflikten der Kundenauftrag unter der gebotenen Wahrung des Kundeninteresses ausgeführt wird;

3. von ihren Kunden Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand der Wertpapierdienstleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist;

4. ihren Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist" (§ 13 Z 1 bis 4 WAG).

Ausdrücklich bestimmt § 14 Z 1 WAG, dass es den Erbringer solcher Dienstleistungen untersagt ist, den Kunden den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Veranlagungen zu empfehlen, wenn soweit die Empfehlung nicht mit den Interessen des Kunden übereinstimmt. Die §§ 13 bis 15 WAG sind am 1.7.1997 in Kraft getreten (§ 34 Abs 2 WAG).

Die Beklagte als zu Finanzdienstleistungsgeschäften konzessionierte Bank (amtsbekannte Wissen, der Richter ist auch der zuständige Firmenbuchrichter der Beklagten) hat anlässlich der Beratung und dem Kaufauftrag der

Klägerin am 7.7.1997 jedenfalls gegen § 13 Z 3 WAG verstoßen. Aufgrund der Tatsache, dass die Republik Argentinien sich um den Jahreswechsel 2001/2002 offiziell für zahlungsunfähig erklärte, hat die Klägerin jedenfalls einen Schaden erlitten. Auf das Vorbringen der Klägerin in der letzten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung, dass sie bei Kenntnis des nunmehrigen höheren Risikos entsprechend der Anleihen im Jahre 2000 auch die am 7.7.1997 erworbene Anleihe verkauft hätte, ist nicht einzugehen, weil dies vom Klagebegehren nicht umfasst ist ("... mit dem Kauf ..." AS 7).

Anlässlich der Beratung und dem Erwerb von argentinischen Staatsanleihen am 4.4. bzw. 27.10.2000 (2. bzw. 3. Ankauf) ist auszuführen, dass es zu diesen Zeitpunkten bereits für Mitarbeiter der Beklagten zur erkennen war, dass ein höheres bzw. ein hohes Risiko (Beilage ./B, Blatt 2 und Blatt 3) besteht. Die Beklagte hat dies der Klägerin nicht mitgeteilt. Zu diesen Zeitpunkten war jedenfalls die Erwartungshaltung der Klägerin an das betreffende Risiko der Veranlagung nicht mit der Zeichnung solcher Anleihen vereinbar. Die von der Klägerin gewünschte notwendige Sicherheit („eiserne Reserve“ wie in Beilage ./B genannt) bestand nicht. Die Beklagte hat sohin hinsichtlich des zweiten bzw. dritten Ankaufs jedenfalls gegen § 13 Z 1 WAG verstoßen. Aufgrund des Staatsbankrottes und des damit einhergehenden Kursverlustes ist auch für diese Anleihen ein Schaden für die Klägerin evident.

Der Klage war daher Folge zu geben.

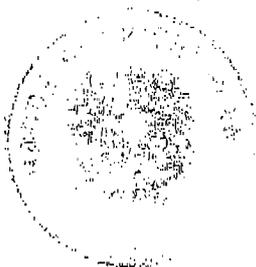
Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Die Kosten wurden korrekt verzeichnet; für den

Schriftsatz vom 14.9.2004 stehen jedoch nur die Kosten für die Vorlage der Beilage ./J, sohin nach TP 1 RATG, zu. Dieser Schriftsatz wurde mit Beschluss vom 20.9.2004, soweit über den Antrag auf Beischaffung des Aktes hg 26 Cg 118/03f, einer Urkundenvorlage und eines Ablehnungsantrages hinausgeht, zurückgewiesen. Mit gleichem Beschluss wurde jedoch der Antrag auf Beischaffung des genannten Aktes sowie des Antrages auf Abbestellung des Sachverständigen wegen Befangenheit abgewiesen (ON 22).

Die Kosten des außergerichtlichen Gutachtens von Herrn Alexander Schotten (Beilage ./J) ist nach der überwiegenden Rechtsprechung nicht zu ersetzen. Nach Fucik in Rechberger ZPO², vor § 40 Rz 5, sind die Kosten eines Privatgutachtens nur dann als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig anzusehen, wenn der augenblickliche Zustand einer Person oder Sache die sofortige Begutachtung erforderlich mache und dies ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren nicht leisten könne oder wenn durch die außergerichtliche Begutachtung die Prozesskosten selbst vermindert werden könnten. Diese Voraussetzungen liegen im gegenständlichen Fall nicht vor.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Gerichtsabteilung 25, am 20. Dezember 2004



BEIRHOFER LEITUNG
Für die Beirhoffer Leitung
Der Leiter der Geschäftsstelle

